













J. N. G.

Neu-aufgerichtete

# Zeichen = Verfassung /

darüber /

nach erhaltenen Consens und Confirmation

E. Hoch = Edlen und Hoch = Weisen Raths

alhier /

zur Ehre Gottes /

und

Beybehaltung öffentlicher

# Zeichen = Begängnisse /

sich

einmüthig verglichen

einige Wohlgesinnte

in der

Chur = Stadt und Festung Wittenberg /

mit Anfang des Jahres

I 7 I 6.

---

WITTEMBERG / gedruckt bey Samuel Kreusigen.



2. 10. 2  
Sten- und  
Bücherei

Universität - Pommern

Verzeichnis  
der in der Bibliothek vorhandenen  
Bücher



Verzeichnis  
der in der Bibliothek vorhandenen  
Bücher

Verzeichnis der in der Bibliothek vorhandenen Bücher







**I**r Bürgemeister und  
Rath der Ehr = Stadt  
Wittenberg/ urkunden hiermit  
und bekennen / daß vor Uns  
allhier zu Rath = Hauße in Persohn erschie-  
nen/ Johann Adam Knörker / Bürger  
und Capellen = Schliesser / und Johann  
Bottfried Hunger / gleichfals Bürger und  
Glaßer dieses Orths / und Uns gebührend  
zu vernehmen gegeben/ was massen sie Gott  
zu Ehren/ und dem Armuth zum Besten/ auch  
zur Beförderung und Conservation gu-  
ter Ordnung / durch Beybehaltung der  
öffentlichen Leichen = Begängnisse / vor sich/  
und diejenigen/ so ihnen künfftig noch beytre-  
ten würden / eine Begräbnis = und Leichen =  
Cassa auffzurichten entschlossen wären / Uns  
auch zu dem Ende solgende von ihnen be-  
reits abgefaste Articul



### Articul. I.

Derjenige/ so sich in diese Societät begeben will/ soll sich von einer ehrlichen Profession und Berufs- Arbeit nehmen/ auch eine gute Nachrede eines erba- ren Wandels und Christlichen Lebens haben/ so wohl/ nebst seinem Weibe/ ehrlichen Herkommens/ und von einer löbl. Zunfft und Handwerck seyn.

### Articul. II.

Welcher nun willens ist bey dieser Cassa sich ein- zukauffen/ der soll zum Anfang 12. Gr. eine Witbe aber/ so keine Kinder hat/ nur 6. Gr. dahin erlegen/ wovon die Nothdurfft zu Anschaffung einer Lade/ und derer darzu gehörigen Bücher/ wie auch ande- rer erheischende Ausgaben zunehmen/ gestalt denn vier Vorstehere/ welche die Administration dieser Cas- sa, und die dabey vorkommende Verrichtung bewerk- stelligen müssen/ wovon dem einem/ als ältesten/ die Lade/ denen andern drehen aber die Schlüssel darzu anzuvertrauen/ erwehlet werden/ die Abwechslung aber jährlich folgender Gestalt geschehen soll/ daß der älteste Vorsteher die sämbl. Interessenten zu- sammen fordern/ darauff die Einnahme und Ausga- be denenselben richtig berechnen/ auch von ihnen einen neuen Vorsteher/ weil von den bisherigen al- lemahl der älteste abgeheth/ erkiesen lassen muß.

### Art. III.



### Articul. III.

Alle und jede Interessenten sollen verpflichtet seyn anfänglich/ so lange biß die Cassa zu Kräfften köm- met / wöchentlich 1. Groschen / den der Bothe ein- fordern wird / hinein zugeben / jedoch soll dieses über ein Jahr nicht gewähren / und nach dessen Ablauf nur 6. Pf. wöchentlich dahin bezahlet werden / es käme denn die Cassa wieder in Abnehmen / auff welchen Fall der wöchentliche 1. Groschen / wenn solches die meisten Interessenten genehm halten / wie- der bengetragen werden muß. Wer nun mit Abfüh- rung seines jedesmahligen Contingents sich säumig erweist / soll der Cassa nach Verfließung des ersten Monaths in 12. Gr. / und nach Verlauff des an- dern Monaths in 1. Thaler Straffe verfallen; wo- ferne er aber auch ohne Entrichtung seiner Schul- digkeit den dritten Monath verstreichen läffet / sei- nes bey der Cassa gehaltenen Rechts verlustiget seyn / auch er und die Seinigen daraus ferner nichts zu hof- fen haben / er kauffe sich denn mit dem nachgesetzten Gelde wieder ein; welches auch mit denen Witben also zu halten. Immassen denn eine Witbe / so sich in / oder aufferhalb Landes / an einen andern Orth verhehlichet / ihr bey der Cassa erhaltenes Recht eben- fals verlihet; daferne aber der also hinweg zie- henden Witben Kinder erster Ehe / welche ledig und unverheyraethet allhier versterben / aus der Cassa zu ihren Begräbniß etwas haben wollen / müssen sie



die wöchentliche Anlage fort bezahlen/ dahingegen/  
wenn ihre Eltern beyderseits Todes verblieben/ sol-  
che Wänsen/ da sie allhier ledig und unverheyrahet  
sterben/ ihren Antheil aus der Cassa bekommen sol-  
len/ ob sie schon nach ihrer Eltern Ableben nichts  
beygetragen.

### Articul. IIII.

Ein Mitglied von dieser Gesellschaft hat der  
Cassa vor sich/ sein Weib und Kinder zu geniessen.  
Wenn also GOTT/ der Allerhöchste/ nach seinem  
heil. Rath und Willen/ jemand von ihnen aus die-  
ser Welt durch einen ehrlichen Tod abfordert/ so  
sollen die hinterlassenen Freunde es dem ältesten  
Vorsteher sogleich melden/ da ihnen denn zu einer  
Manns-Leiche 10. Thaler/ zu einer Frauen-Leiche  
8. Thaler/ zu eines Kindes-Leiche/ so über zwölf  
Jahr alt gewesen/ 4. Thaler/ so unter zwölf/ bis  
sechs Jahr/ 3. Thaler/ und so unter sechs Jahr/ 2.  
Thaler aus der Cassa, gegen richtige Quittung be-  
zahlt werden; jedoch ist ein ieder/ der aus dieser  
Cassa etwas haben will/ die Seinigen mit öffent-  
lichen Geläute und Gesang/ und zwar wenigstens  
mit der halben Schule/ begraben zulassen verbun-  
den/ wiedrigen Falls hat er daraus nichts zu hof-  
fen. Es sind aber hierunter die Kinder/ so das  
sechste Jahr noch nicht erreicht/ keinesweges be-  
griffen/ sondern stehet einem jeden frey/ sie öffent-  
lich



lich begraben / oder auch nur nach Belieben bey-  
setzen zu lassen/ ohne daß er deswegen die 2. Thaler  
aus der Cassa missen dürffe.

Articul. V.

Wer in Zukunfft belieben trägt/ nach beschehe-  
ner Confirmation und Ablauf der / von den sämtl.  
Interessenten gesetzten Zeit/ bey dieser Cassa sich ein-  
zukauffen/ soll dahinein 4. Thaler/ und dem Bothen  
4. Gr. geben ; verheyrahet sich aber iemand an  
eine bey der Cassa schon interessirte Witbe/ so giebt er  
nur 2. Thlr. / und dem Bothen 2. Gr. / im Fall aber  
einer schon einen würclichen Krancken / oder wohl  
gar eine Leiche im Hause hätte/ und sich so dann  
erst bey der Cassa einkauffen wolte / soll er darzu  
nicht gelassen werden/ ob er gleich das sonst gewöhn-  
liche Geld offerirete.

Articul. VI.

Dieweil viel Zusammenkünffte unvonnöthen sind/  
so soll deren jährlichen nur eine/ und zwar dem Tag  
nach **Maria-Weimsuchung** gehalten werden ;  
solte aber etwas ausserordentliches/ so biß dahin kei-  
nen Verzug litte/ vorkommen / hat der älteste Vorste-  
her Macht/ etliche von denen Interessenten/ auch  
ausser obgesetzten Jahres-Tag / zu sich fodern zu-  
lassen. Der Orth der iedesmahligen Zusammen-  
kunfft wird von dem Vorsteher benennet/ und durch  
den



den Boten denen Interessenten angezeigt/ da denn ein ieder schuldig ist alda auf dem bestimmten Glocken-Schlag/ bey Vermendung 2. Gr. Straffe/ zu erscheinen. Wer aber durch unumgängliche Ehehafften sich daselbst einzustellen verhindert wird/ muß sich/ bey Vermeidung ebenmäßiger Straffe/ bey dem Vorsteher / der die Lade hat / wegen seines Ausbleibens entschuldigen lassen. Bey obigen Zusammenkünften nun sollen sich die Interessenten der Erbarkeit und Bescheidenheit befeßigen/ auch niemand den andern mit ehrenrühriagen Worten angreifen/ bey Straffe eines neuen Schockes/ welches halb der Raths-Cämmeren/ und halb der Cassa verfallen seyn soll. Wenn aber iemand über den andern einige Beschwerde zuführen hat/ kan er solches denen Vorstehern anzeigen/ welche entweder soviel möglich die streitigen Persohnen in guten auseinander zusezen sich bemühen / oder dieselbe/ nach Befinden/ an Burgemeister und Rath alhier verweisen/ und ihnen die Sache zur Entscheidung übergeben werden.

#### Articul. VII.

Wenn etwann/ welches doch der gütige Gott gnädiglich verhütten wolle/ diese Cassa in Feuers-Gefahr gerathen solte/ so sind nicht allein derselben der Zeit gesetzte Vorstehere/ sondern auch die der Cassa amnechsten wohnende Interessenten/ dieselbe  
in



in Sicherheit zubringen / allen möglichsten Fleiß  
anzuwenden / oder wiedrigen Falls den daraus ent-  
stehenden Schaden zuersehen verbunden.

Articul. VIII.

So aber der gerechte Gott diesen Orth / um  
unserer mannichfaltigen Sünden willen / mit Pe-  
stilenz / oder sonst mit einer ansteckenden gefährlichen  
Kranckheit heimsuchen möchte / sollen die Vorste-  
here die Cassa entweder der Kirche anzuvertrauen /  
oder selbige sonst an einen sichern Orth zu schaffen  
schuldig seyn / auch alle Einlage und Ausgaben der-  
selben / so lange biß obiges Ubel allhier wieder auff  
gehöret haben wird / gänzlich cessiren und an-  
stehen.

Articul. VIII.

Der Bothe / so die iedesmahligen Anlagen von  
denen sämbtl. Interessenten einholet / soll solches Geld  
über Nacht nicht bey sich behalten / sondern dassel-  
be / bey Vermeidung 6. Gr. Straffe / so gleich dem  
Vorsteher ins Hauß bringen / auch / daß er kein  
böses Geld annehme / sich wohl vorsehen / oder wie-  
drigen Falls den Abgang der Cassa aus seinem Beu-  
tel ersetzen. Was ihm sonsten von dem Vorsteher  
wegen der Cassa anbefohlen wird / muß er treulich  
ausrichten / und bey denen Zusammenkünfften den  
Interessenten auffwarten / vor solche seine Bemüh-  
ung

B

ung



ung aber seine Vergnügung aus der Cassa jährlich bekommen.

Articul. X.

Die Cassa ist keinen andern als wohl angefessenen Persohnen/ so mit ihren ganzen Vermögen davor haften/ anzuvertrauen. Wann nun durch Gottes Seegen dieselbe sich also vermehret/ daß von denen verhandenen Geldern etwas verliehen werden kan/ so soll solcher Überschuß/ gegen richtiges und genugsames Pfand/ oder Gerichtl. Verschreibung liegender Gründe/ und Landübliche Verzinsung/ von denen vier Vorstehern/ zu förderst denenjenigen/ so bey der Cassa Interessiret/ daferne sie es verlangen/ oder auch/ da sich von ihnen niemand meldet/ Frembden vorgestreckt werden.

Articul. XI.

Weil die Vorsteher dieser Cassa, wenn sich unter denen Interessenten ein Todes-Fall begiebet/ oder auch sonst erhebliche Ursachen sich ereignen/ zusammen kommen müssen/ so soll ihnen vergönnet seyn/ solche und andere ihre Bemühung/ damit hierunter der Cassa nichts abgehen möge/ von denen daraus gefallenen Leichen-Geldern eines Mannes 8. Groschen/ einer Frauen 6. Gr. und eines Kindes durchgehends 2. Gr. abzuziehen/ und zunehmen/ dessen



dessen ungeachtet die jedesmahligen Percipienten  
des Leichen-Deputats die Vorstehere nicht anders/  
als ob sie das völlige Quantum ohne einigen Abzug  
erhalten / zu quittiren schuldig.

Articul. XII.

Schließlichen behalten sich die Anfänger dieser  
Cassa vor / solcher / damit sie vor allen Dingen in  
gute Ordnung gebracht werden möge / biß Maria-  
Heimsuchung des nechst kommenden 1717. Jah-  
res / nebst noch zwey andern vorzustehen / an  
welchem Tage die sämtlichen Interessenten vermöge  
des andern Art. einen neuen Vorsteher zu erwählen  
befugt seyn sollen.

überreicht und Uns daneben geziehmen-  
de ersuchet haben wolten / daß wir dieselbe ge-  
bürende confirmiren / darüber in Zu-  
kunft mit Nachdruck halten / und die Interes-  
santen dabey schützen möchten. Wann wir  
dann nun besagte Articul reifflich erwogen/  
und dabey etwas bedenkliches nicht gefun-  
den / Als haben von Obrigkeit wegen da-  
rein allenthalben contentiret / auch / wir  
dieselbe behörig / confirmiret und bestätigtet /  
so wohl zu genauere Beobachtung der dar-



innen enthaltenen Verfassung die ieszigen  
und künfftigen Interessenten bey solcher neu  
auffgerichteten Leichen-Cassa nachdrücklich  
angewiesen/ thun auch solches alles hiermit  
nochmahls / dergestalt und also / wie es de-  
nen Rechten und hiesigen Statuten nach  
am kräftigsten und beständigsten geschehen  
können und sollen/ Jedoch Uns und sonst  
iedermänniglichen ganz unschädlichen. Des-  
sen allen / zu desto mehrerer Beglaubigung/  
haben wir unser und gemeiner Stadt kleiner  
Insigel hierunter auffdrucken lassen / So  
geschehen und gegeben Wittenberg / den  
22. Januarii, Anno 1716.

(L. S.) Johann Paul Weil/  
p. t. Consul.

Johann Samuel Büttner/  
St. C. daselbst.



Folgen die Nahmen der sämtlichen Mem-  
brorum in Alphabetischer Ordnung:

A.

1 Johann Jacob Autenritsch / Bader.

B.

2 Jacob Barth / Fleischer.

3 Andreas Bäck / Lohgerber.

4 Bernhard Berger / Röhrmeister.

5 Andreas Bühner / Schmidt.

6 Christoph Bulius, sen.

7 Christoph Bulius, iun.

8 Christian Bulius, } Posamentierer.

C.

9 Peter Claus / L. R.

D.

10 Valentin Diesing / C. Hoch, Raths Keller-Pachter.

11 Johann Nicolaus Dittmar / Glaser.

12 Johann Donat /

13 Johann Christian Donat / } Tuchmacher.

E.

14 Johan Paul Ebert / Sessler.

15 Johann Ludewig Erzenbach / Feuer-Mäuer-Kehrer.

F.

16 Johann Michael Fährmann / Stengleker.

17 Carl Christian Flato, Peruquirer.

18 Christoph Conrad Förster / Nadler.

19 Johann George Freyberg / Büchsenmacher.

B 3

20 Sa



## G.

- 20 Samuel Gabriel / Weißgeber.  
 21 Daniel Gänfigens / Witbe.  
 22 Christian Giese / Töpffer.  
 23 Martin Giese / Leinwandhändler.  
 24 Johann Michael Göbel / Seiffensieder.  
 25 David Grauert / Tischler.

## H.

- 26 Gottfried Haberland / Tuchmacher.  
 27 Johann George Hamann / Posamentirer.  
 28 Samuel Hartmann / Barbierer.  
 29 Martin Hedler / Maurer.  
 30 Christoph Heinicke / Meelhändler.  
 31 Christian Heinrich / Weißgerber.  
 32 George Henniger / Schloßer.  
 33 Gottfried Horst / Nagelschmidt.  
 34 Joh. Gottfried Hunger / Glaser.  
 35 Jacob Hungers Witbe.

## J.

- 36 David Jahn / Handelsmann.  
 37 Johann Jäger / Gastwirth.  
 38 Joachim Friedrich Joler / Knopffmacher.  
 39 Johann Friedrich Jrmisch / Nadler.

## K.

- 40 Johann George Kirbach / Messerschmidt.  
 41 Johann Kirchner /  
 42 Christian Gottfried Kirchner / } Hutmacher.  
 43 Christian Kleemann / Töpffer.  
 44 Leopold Kluge / Goldschmidt.  
 45 Johann Adam Knörzer / Capellenschleffer.

46 Joh.



- 46 Johann Koch / Tischler.  
47 Stephan Koagens Witbe.  
48 Johann Christoph Kopsch / Beutler.  
49 Johann Kopsch / Tischler.  
50 Augustin Köselitz / sen. } Zengmeister.  
51 Augustin Köselitz / iun. }  
52 Johann Conrad Krafft / Weißgerber.  
53 M. Christian Friedrich Kranewitter / R. L. V.  
54 Paulus Krause / Stadt-Mulicus.  
55 Johann George Krebs / Handelsmann.  
56 Johann George Kugler / Kirchner.  
57 Friedrich Kupffer / Goldschmidt.  
58 Bernhard Kühn / Schlosser.

L.

- 59 Andreas Leipziger / Nagelschmidt.

M.

- 60 Peter Mäcke / Hutmacher.

N.

- 61 Johann Nolle / Buchbinder.  
62 Christoph Nürnberger / Buchbinder.  
63 Christian Nürnberger / Tischler.  
64 George Nürnbergers Witbe.

O.

- 65 Johann Gottfried Oplz / Land-Accis-Einnehmer.

P.

- 66 Salomon Pfau / Schlosser.  
67 Philip Heinrich Pfeiffer / Buchdrucker.  
68 Samuel Pflaume / Zengmeister.  
69 Johann Pflaume / Peruquere.



D.

R.

- 70 David Richter / Kupferschmidt.  
71 Johann Christoph Richter / Oeconomus.  
72 Jacob Richter / Gärtler.  
73 Hieronymus Adolph Rochau / Schriftgießer.

S.

- 74 Paul Conrad Schernack / Nadler.  
75 Elias Schmidt / Seiffensieder /  
76 Christian Moritz Schmidt / Nadler.  
77 Christoph Schöne / Pöbgerber.  
78 Peter Schrödter / Becker.  
79 Christoph Schwärze / Schloßer.  
80 Johann Michael Schwärze / Schneider.  
81 Matthaeus Seiffert / Färber.  
82 Johann Martin Stappf / Schneider.  
83 Christian Stürzkopf / Handelsmann.  
84 Johann Heinrich Süssenguth / Jungfer-Schulmeister.

T.

- 85 George Theis / Tuchmacher.  
86 Heinrich Christoph Thienschneider / Beutler.

U.

- 87 Martin Veit / Seiler.  
88 David Ultemann / Amts-Steuer-Einnehmer.  
89 Johann George Utermann / Barbierer.

W.

- 90 Johann Christoph Wasenheim / Bader.

X.

Y.

Z.

- 91 Johann Zehme / Drechsler.  
92 Christian Zscheulens Witbe.

☉ ) • ( ☉



Pou Ye 2697

(1.)

VD18

ULB Halle 3  
004 148 401



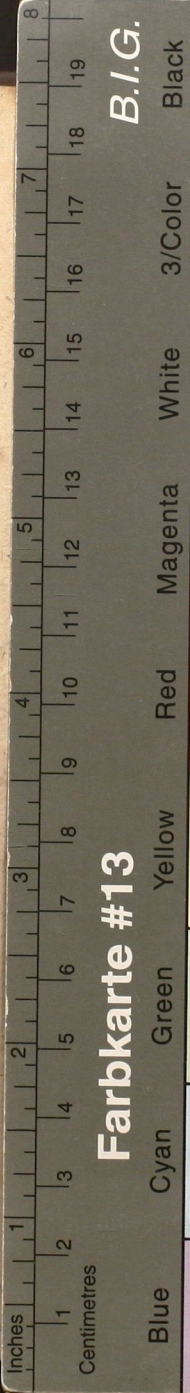
26











Farbkarte #13

B.I.G.

1786

ausgerichtete

# Verfassung /

darüber /

Consens und Confirmation

und Hoch-Weisen Raths  
alhier /

re Gottes /

und

haltung öffentlicher

# Begängnisse /

sich

üchtig verglichen

Wohlgesinnte

in der

und Festung Wittenberg /

Anfang des Jahres

7 1 6.

G/ gedruckt bey Samuel Kreuzigen.

16

